

zu verwenden. Unabhängig von der Menge ist je Stahlmarke/Werkstoff, Qualität, Abmessung, Lieferzustand und Abnahmevorschrift eine gesonderte Bestellung einzureichen.

Unter **Abmessung** ist zu verstehen

- bei Blechen die Dicke und das Format
- bei Stabstahl das Profil nebs Profilabmessungen, nicht aber die Stablänge
- bei Rohren der Außendurchmesser und die Wanddicke, nicht aber die Rohrlänge.

(3) Erforderliche Änderungen bzw. Ergänzungen durch das bilanzierende Organ werden auf dem Formblatt „Benachrichtigung über die Unterbringung der Bestellungen“ unmittelbar dem Verbraucher mitgeteilt und sind Grundlage für die Regelung der vertraglichen Beziehungen.

#### § 5

(1) Bei Bestellungen sind die geltenden Bestimmungen, wie DDR-Standards, Ausnahmegenehmigungen, staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote, einzuhalten sowie die Liefer- und Handelsprogramme\* zu beachten.

(2) Das Material ist nach DDR-Standards und nach GOST zu bestellen. Bei der Bestellung von Edelstahl und Erzeugnissen der metallurgischen Weiterverarbeitung von Walzstahl einschließlich Stahlrohren ist, soweit Sortimente gefordert werden, die in der Liste für spezifisches Importmaterial\*\* enthalten sind, zusätzlich nach DIN zu spezifizieren. Für Erzeugnisse der NE-Metallurgie sind auf Anforderung des bilanzierenden Organs die im jeweiligen Lieferland gültigen Standards zu vermerken. Für Erze, Konzentrate, Roheisen und Ferrolegierungen sind die ausländischen Standards für die Lieferungen aus Importaufkommen anzugeben, die vom bilanzierenden Organ benannt sind.

#### § 6

Die Lieferer sind verpflichtet, innerhalb der im Lieferfristenkatalog festgelegten Vertragsabschlußfristen das Angebot (Bestellung) anzunehmen oder ein Gegenangebot zu unterbreiten. Für spezifisches Importmaterial gilt § 9.

#### § 7

Als Lieferfristen sind Monate zu vereinbaren. Grundlage für die Vereinbarung sind die im Lieferfristenkatalog für die einzelnen Erzeugnisse genannten Lieferfristen. Sofern zwischen den Partnern keine abweichende Lieferfrist vereinbart wird, stellt die im

\* Verbindlich ist das jeweils veröffentlichte Liefer- und Handelsprogramm. Für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie gilt zur Zeit das Lieferprogramm Stahl, Band I und II, Ausgabe 1965, erschienen im VEB Deutscher Verlag für Grundstoffindustrie. Für die übrigen metallurgischen Erzeugnisse wird die Veröffentlichung noch vorgenommen. Das Handelsprogramm ist über die örtlichen zuständigen Großhandelsbetriebe des Metallhandels zu beziehen.

\*\* Zur Zeit gültige Liste

- für schwarzmetallurgische Erzeugnisse „Spezifisches Importmaterial“, herausgegeben von der WB Stahl- und Walzwerke, Bereich Bilanzierung und Absatz
- für NE-Erzeugnisse „Spezifisches Importmaterial“, herausgegeben vom VEB Vereinigte NE-Metall-Halbzeugwerke Hettstedt — Walzwerk Hettstedt Juni 1967
- für Roheisen und Ferrolegierungen „Spezifisches Importmaterial“, herausgegeben von der WB Eisenerz-Roheisen

Lieferfristenkatalog genannte Lieferfrist das verbindliche Angebot des Lieferers im Sinne des Vertragsgesetzes dar. Für spezifisches Importmaterial gilt § 9.

#### § 8

(1) Sollen Verträge für Direktbezug ganz oder teilweise hinsichtlich Menge und/oder Sortiment (§ 4 Abs. 2) geändert oder aufgehoben werden, so ist die Änderung oder Aufhebung auf Vordruck\* bei dem Lieferer zu beantragen. Für die Änderung oder Rücknahme von Bestellungen gilt das gleiche. Gleichzeitig ist das zuständige bilanzierende Organ hierüber durch Übersendung des Blattes 3 des Vordrucks zu benachrichtigen. Alle übrigen Änderungen — beim Lagerbezug einschließlich der Menge und/oder Sortiment — sind schriftlich beim Lieferer zu beantragen.

(2) Bei Änderungen der Bestellungen oder Verträge ist der Lieferer berechtigt, eine angemessene neue Lieferfrist zu fordern.

(3) Wird einem Antrag des Verbrauchers auf Änderung oder Rücknahme einer Bestellung stattgegeben, so hat er Aufwendungsersatz in Höhe von 3 % vom Wert des betroffenen Teils der Bestellung an den Lieferer zu zahlen. Das Recht auf Schadenersatz wird dadurch nicht berührt. Auf den Schadenersatz ist der gezahlte Aufwendungsersatz anzurechnen.

#### § 9

(1) Für spezifisches Importmaterial — mit Ausnahme von Eisen-, Mangan- und Chromerzen aus dem sozialistischen Wirtschaftsgebiet — sind die Bestellungen für Direktbezug an das bilanzierende Organ einzureichen:

für das 1. Halbjahr bis 15. Juli des Vorjahres

für das 2. Halbjahr bis 15. Januar des lfd. Jahres.

Für Direktbezug von Eisen-, Mangan- und Chromerzen aus dem sozialistischen Wirtschaftsgebiet hat die Übergabe der Bestellungen an das bilanzierende Organ für das gesamte Jahr bis 15. Juli des Vorjahres zu erfolgen.

Für Lagerbezug sind die Bestellungen jeweils 14 Tage vor diesen Terminen an den Produktionsmittelhandel einzureichen.

(2) Unterläßt der Verbraucher von spezifischem Importmaterial die Angabe nach GOST bzw. DIN bzw. anderen Standards der jeweiligen Länder, so wird durch das bilanzierende Organ die Ergänzung vorgenommen. Der Verbraucher wird durch das bilanzierende Organ unverzüglich informiert, nach welchem Standard die Lieferung erfolgt. Die Festlegung des Standards durch das bilanzierende Organ ist verbindlich, sofern der Verbraucher nicht innerhalb von 6 Tagen nach Eingang der Information Einspruch beim bilanzierenden Organ erhebt.

(3) Der Abschluß der Lieferverträge für spezifisches Importmaterial hat 2 Monate vor dem jeweiligen Lieferquartal zu erfolgen.

(4) Soweit für spezifisches Importmaterial nachweislich Lieferfristen nach Monaten nicht durchsetzbar sind, gelten die Festlegungen im Importvertrag in der

\* Zur Zeit gilt der Vordruck MK 30, zu beziehen vom Vordruck-Leitverlag Freiberg, Außenstelle Dresden.